

Vereinbarung

über die Maßnahme

**Errichtung einer Schallschutzwand
an der Bahnlinie Fürth – Würzburg (5910)
Bahn-km 72,1+39.1 – Bahn-km 72,3+47.0 l.d.B.**

zwischen der

**DB Netz AG AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg
nachfolgend DB Netz AG**

und der

**Stadt Kitzingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Kaiserstraße 13-15
97318 Kitzingen
nachfolgend Stadt**

genannt.

Präambel

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2003 für den Bau der Nordtangente der Stadt Kitzingen (Bauabschnitt I) wurden u.a. auch die Pläne 11.2.1 und 11.2.3 (Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen) festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Lärmschutzwand Nr. 1 zum Gleisbereich, wird diese von der DB Netz AG erstellt. Die Wände sind jedoch gemäß Planfeststellung Bestandteil der Straßenanlage.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die DB Netz AG plant und errichtet namens, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt auf das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück FlNr. 2000/3, das dem Eisenbahnverkehr gewidmet ist, eine Schallschutzwand (Nr.1 (SSW) auf Bahngrund im Bereich Schützenstraße / Kreuzung B8 / Nordtangente. Die SSW beginnt südlich l.d.B. des bestehenden Viaduktes bei Bahn-km 72,1+39.7 und endet nördlich des Viaduktes bei Bahn-km 72,3+47.0. Die Schallschutzwand ist eine Lärmvorsorgemaßnahme des Straßenbaulastträgers für die Nordtangente.

§ 2 – Art und Umfang der Maßnahme

Errichtung einer Schallschutzwand im Abstand von $\geq 3,80$ m zur Gleisachse des Gleises Würzburg - Fürth mit einer Höhe von mind. 1,4 m über Schienenoberkante südlich des Viaduktes, einer Höhe von mind. 1,1 m über Schienenoberkante im Bereich des Viaduktes und einer Höhe von mind. 2,3 m über Schienenoberkante nördlich des Viaduktes gemäß dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan.

Die Art der SSW wurde im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Vor und hinter dem Viadukt wird die SSW mittels Bohrpfählen im Erdreich gegründet. Im Bereich des Bauwerks ist eine Befestigung am Viadukt vorgesehen. Die Grundlagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind in dem Bauwerksentwurf vom 31.05.2005, der mit der Regierung von Unterfranken sowie der DB Netz AG abgestimmt ist, eingearbeitet und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Pläne Unterlage Nr. 10.8.1 Blatt 1a und 1b sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt und ebenfalls deren Bestandteil.

Im Umfang der Baumaßnahme sind alle Planungs- und Ausführungsmaßnahmen, die für die technische Realisierung nötig sind, enthalten.

§ 3 – Planung und Ausführung

Die Planung und Errichtung der Schallschutzwand erfolgt gemäß der für die DB Netz AG geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, sonstigen Vorschriften und Regeln der Technik, insbesondere gemäß der DB-Richtlinie Ril 800.2001 „Netzinfrasturktur Technik entwerfen – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken“.

Die Art und Gestaltung der Schallschutzelemente außerhalb des Bauwerks (Viaduktes) ist möglichst wie die im Bereich zu errichtende SSW des Lärmsanierungsprogramms *Aluminium-Wandelement für Schallschutzwände mit DB Zulassung* zu planen. Im Bereich Viadukt ist eine transparente SSW vorgesehen. Sollte bis zum spätest möglichen Ausschreibungszeitpunkt kein zugelassenes System vorliegen, muss eine alternative Lösung mit der Stadt Kitzingen abgestimmt werden. Grundsätzlich muss die Stadt Kitzingen vor Ausschreibung bzw. Beauftragung der Leistungen den Planunterlagen schriftlich zustimmen.

Die evtl. erforderlichen Zuwegungen oder Treppen im Bereich der Fluchttüren sind Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Planung und Errichtung der SSW obliegt der DB Netz AG. Die DB Netz AG beauftragt alle Planungen, Bauleistungen, Sicherungsleistungen, Leistungen des Bauüberwachers Bahn und alle sonstigen notwendigen Leistungen direkt und stellt die Ausführung durch Fachfirmen sicher.

Mit der Beauftragung der Baufirma und der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Beteiligten (DB Netz AG und Stadt Kitzingen) zugestimmt haben.

Nach Fertigstellung der SSW findet eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Stadt, die DB Netz AG und die bauausführenden Firmen statt. Die Belange des Eisenbahnbundesamtes bleiben hiervon unberührt. Mit erfolgter Schlussabnahme des mängelfreien Werkes durch die DB Netz AG geht zugleich die Schallschutzwand in das Eigentum und Verantwortung der Stadt über, die ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten sowie die Unterhaltungspflicht übernimmt. Falls hierzu der Gleisbereich betreten werden muss, nimmt die Stadt Kitzingen frühzeitig den Kontakt mit der DB Netz AG auf, damit geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb festgelegt werden können.

Die Reinigungspflicht der SSW liegt dauerhaft bei der Stadt.

Die Stadt erhält von der DB Netz AG nach Fertigstellung der SSW eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen gemäß den Richtlinien der DB Netz AG.

§ 4 – Kostenübernahme

Die Stadt verpflichtet sich, sämtliche Kosten für Planung, Herstellung und Abnahme der Schallschutzwand gemäß § 3 zu übernehmen. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Kosten der DB Netz AG, wie z.B. für die Bau- und Betriebsanweisung, Sicherung/Umlegung von Kabeltrassen, Gleissperrungen, Gleisstopf- und Richtarbeiten, Abschaltung der Oberleitung, Betriebserschwerungskosten, etc.

Es gelten die "Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen" (AVBL) - Ausgabe Juli 2010, beigelegt als Anlage 2 dieser Erklärung und die „Preisliste für Vertragsleistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG“, die auf Anforderung bei der in Betracht kommenden Positionen übersendet wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Vertragsbeteiligten belaufen sich die geschätzten Herstellungskosten auf ca. brutto 169.000,- €.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung über die tatsächlichen Herstellungskosten, der Schlussabnahme der mängelfreien Werkleistungen durch die DB Netz AG und nach Eingang der Rechnung bei der Stadt zur Zahlung fällig. Die DB Netz AG ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen können dem nachgewiesenen Leistungsstand entsprechend monatlich gestellt werden. Den Rechnungen sind die Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Abrechnungspläne, Mengenermittlungen ...) in Kopie beizulegen. Im Streitfall darf die unstrittige Summe nicht zurückgehalten werden bis die Streitfrage geklärt ist.

Ein der DB Netz AG durch den Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand evtl. entstehenden Mehraufwand und -kosten beim Betrieb, bei Instandhaltungs-, Unterhaltungsmaßnahmen u.ä. an eigenen Anlagen sind von der Stadt auszugleichen.

§ 5 – Eigentumsverhältnisse – dingliche Sicherung

Die Parteien sind sich einig, dass diese Schallschutzwand samt Zubehör als Scheinbestandteil der Grundstücke der DB Netz AG nicht in das Eigentum der DB Netz AG übergehen soll bzw. übergegangen ist.

Evtl. Ersatzansprüche der Stadt, auch aus gesetzlichen Regelungen über einen Eigentumsübergang, gegen DB Netz AG bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Das Benutzungsrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Die DB Netz AG verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt, die Löschungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

§ 6 – Nutzung, Änderungen, Anpassungen

Die Stadt ist berechtigt die auf dem Grundstück der DB Netz AG errichtete Schallschutzwand langfristig zu belassen.

Die betrieblichen und sicherheitstechnischen Belange der DB Netz AG sind jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

Die Stadt ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Bauwerksprüfung, zur Instandhaltung sowie zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nur nach vorheriger Absprache mit der DB Netz AG und unter Beachtung sicherheitsrelevanter Vorgaben und Regelungen sowie Unfallverhütungsvorschriften zu betreten, zu nutzen und Arbeiten vorzunehmen.

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird die Stadt eine dadurch notwendige Änderung, Anpassung der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand, auch der Dienstbarkeit, auf ihre Kosten vornehmen.

§ 7 - Haftung

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt entstehen, hat im Verhältnis zwischen Stadt und DB Netz AG die Stadt aufzukommen. Sie stellt die DB Netz AG frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund Grundstückseigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von (Umwelt-) Schäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten oder die Anlage der Stadt entstanden sind.

Die Stadt ist von diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Schäden an der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn der DB Netz AG zu Lasten der Stadt.

Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG, der DB AG oder einer ihrer Konzerntöchter infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 - Änderungen und Ergänzungen, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt

Gerichtsstand ist Nürnberg

§ 9 – Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Anlagen: 1. Lageplan
 2. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regel-
 leistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen
 3. Bauwerksentwurf vom 31.05.2005 , Unterlage 10.8.1 Blatt 1a und 1b

Für die Beteiligten:

DB Netz AG AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg

Stadt Kitzingen
Oberbürgermeister Siegfried Müller

i.V. i.V.

.....

Würzburg,

Kitzingen,